Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

SO-PV	GR 5.000 m²
GRZ-1 **0,6**	GRZ-2 **0,02**
Hmax 4,00 m	Hmin 0,80 m

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

SO PV — Sondergebiet Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl
GR — Grundfläche
Hmax — maximale Höhe - Moduloberkante
Hmin — minimale Höhe - Modulunterkante

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

WW — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
Z+St — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt und Stellplätze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

20-kV-Freileitung mit Schutzstreifen

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

M1 — Extensive Wiesennutzung, Modulreihenabstände

M2-1 — Heckenpflanzung mit Bäumen
M2-2 — Heckenpflanzung
M2-3 — Heckenpflanzung, max. 2,0 m Höhe / Rankpflanzen
M2-4 — Heckenpflanzung mit Blühstreifen

M3 — Wildtierkorridor; Gehölze und Blühstreifen, s. Pflanzschema

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen (Standortvorschläge)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
3 — Maßangabe in Meter
Kataster mit Bebauung, Flurstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen

Änderungen / Ergänzungen zur erneuten Offenlage (2.) sind kursiv und rot abgedruckt.

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

SO-PV - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen"

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen - Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

Zulässig sind

- Modultische zur Installation von Photovoltaikmodulen
- alle erforderlichen baulichen Anlagen und funktionsbedingten Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung dienen (Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen, Kameraüberwachung, Messtechnik, Sensoren etc.)
- Batteriespeicher
- alle zur dauerhaften konkreten Standortsicherung notwendigen Anlagen, wie z.B. Stellplätze und Zufahrten

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der Grundflächenzahl bzw. der Grundfläche sowie die Höhe der baulichen Anlagen geregelt, siehe hierzu auch die Einträge in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung.

1.2.1 Grundflächenzahl bzw. Grundfläche gemäß § 19 BauNVO

Für die Photovoltaikanlagen selbst wird eine Grundflächenzahl, für die Nebenanlagen eine absolute Angabe der Grundfläche festgesetzt. Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ)-1 bezieht sich auf die projizierte Überbaute / überdeckte Fläche der Modultische und wird mit 0,6 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ)-2 bezieht sich auf die durch die Fundamente versiegelte Fläche und wird mit 0,02 festgesetzt.

Grundfläche

Für alle für Betrieb und die Standortsicherung der Photovoltaikanlagen erforderlichen dauerhaften Befestigungen/wird die absolute Grundfläche von 5.000 qm festgesetzt.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen i.V. mit der Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als Gesamthöhe (H_{max}) und als Mindesthöhe (H_{min}) festgesetzt, siehe Eintrag in der Nutzungsschablone. Die Bezugspunkte sind wie folgt definiert:

Unterer Bezugspunkt:

Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen jeweils lotrecht unter den jeweils oberen Bezugspunkten

Als Bezugspunkt für die Gesamthöhe H_{max} ist die Oberkante des jeweiligen Moduls, bei den Betriebs- und Transformatorengebäuden die Höhe der bergseitigen Anlagenseite definiert.

Als Bezugspunkt für die Mindesthöhe über Gelände H_{min} ist die Höhe der Unterkante des jeweiligen Moduls definiert.

Die Höhen sind wie folgt zu messen:

H_{max} lotrecht von Modul- bzw. Anlagenoberkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

H_{min} lotrecht von Modulunterkante zu Geländeoberfläche (unterer Bezugspunkt)

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche[2]

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB LV. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. PV-FFA und alle baulichen Anlagen, mit Ausnahme der Zuwegungen und der Einfriedigung (Zaun)[3], sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ein Überschreiten durch Module der PV-FFA in bspw. Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen ist pro Modulreihe in geringfügigem Ausmaß (max. 1 qm) zulässig.

1.4 Private Grünflächen i.V. mit Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V. mit Nr. 20 und Nr. 25b) BauGB)

1.4.1 Sondergebiet Photovoltaikanlagen i.V. mit der Zweckbestimmung M1-Extensive Wiesennutzung / Modulreihenabstände

Unternutzung

Die Unternutzung der als Sondergebiet Photovoltaikanlagen festgesetzten Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln bzw. zu pflegen. Die intensive Bewirtschaftung ist einzustellen. Die Fläche ist mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Wiese ist maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd erst ab Anfang September erfolgen. *Das Mähgut ist abzuräumen, die Modulunterflächen können davon ausgenommen werden. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.*

Alternativ zur Mahd ist eine extensive Beweidung (dauerhaft) mit einer Viehbesatzdichte von 1 RGV (raufutterfressende Großvieheinheit) je Hektar möglich. Bei Weidegängen sind max. 3 RGV/ha zulässig. Der Weideauftrieb darf jeweils nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

Modulreihenabstände

Zwischen jeder 5. bis 7. Modulreihe - im Mittel zwischen jeder 6. Reihe - ist ein Abstand von mindestens 6,0 m einzuhalten. Diese Abstandserweiterung ist mindestens 6-mal vorzunehmen. Abweichungen, bspw. in Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen, sind bis zu max. 1,0 m Breite und max. 10 m Länge zulässig.

1.4.2 Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M2-Eingrünung

Die in der Fläche mit der Zweckbestimmung M2 festgesetzten Heckenpflanzungen sind als doppelreihige, artenreiche Hecke auszuführen.

Die Bepflanzung ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Pflanzabstand von 1,50 m mit einer Mischung verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Sträucher", siehe Punkt 3 umzusetzen, wobei der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand max. 20 v.H. betragen soll.

In den Schutzbereichen unter der nachrichtlich festgesetzten Stromleitung (20-kV) sind lediglich Sträucher mit eine maximalen Endwuchshöhe von 5,0 m zu pflanzen, siehe Artenliste unter Punkt 3.

Die festgesetzte Grünfläche darf an drei Stellen in einer Breite von max. 5,0 m für die Anlage von Zufahrten unterbrochen werden.

Die Festsetzung wird wie folgt differenziert:

M 2-1 Heckenpflanzung mit Bäumen

Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind innerhalb der Hecke 15 Laub- oder Obstbäume verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität „Bäume", siehe Punkt 3, zu pflanzen. Bei den Einträgen in die Planzeichnung handelt es sich um Standortvorschläge.

M 2-2 Heckenpflanzung

Die Hecke ist durchgängig anzulegen.

M 2-3 Heckenpflanzung, max. 2,0 m Höhe, alternativ Rankpflanzen am Zaun

Die Hecke ist durchgängig anzulegen. Es sind ausschließlich Arten gemäß Artenliste zu pflanzen und auf 2,0 m kurz zu halten.

Alternativ kann der Zaun mit Rankpflanzen gemäß Artenliste „Rankpflanzen" bepflanzt werden. Der Pflanzabstand hat 1,50 m zu betragen.

M 2-4 Heckenpflanzung mit Blühstreifen

Die Heckenpflanzung ist alle 40 m zu unterbrechen und ein 10 m langer Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen (mind. 30 % Kräuteranteil) Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Alternativ zur Einsaat ist eine Saatgutübertragung mittels frischen Heudrusch von einer geeigneten kräuterreichen Wiese direkt nach der Mahd der Spenderfläche durchzuführen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Die zweite Mahd ist frühestens 8 Wochen nach dem ersten Mähdgang durchzuführen. Das Mähdgut ist von der Fläche abzuräumen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

1.4.3 Private Grünfläche i.V. mit der Zweckbestimmung M3 Wildtierkorridor: Gehölze und Blühstreifen

In der Fläche mit der Zweckbestimmung M3 sind Blühstreifen zu entwickeln. Hierzu sind die Bereiche mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, kräuterreichen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) einzusäen. Die Blühstreifen sind alle 2 Jahre zu mähen. Die Mahd darf nicht vor dem 01. September erfolgen. Das Mähdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

Ergänzend sind Strauchreihen von ca. 20 m Länge à mindestens 12 Sträuchern (Pflanzabstand 1,50 m) zu pflanzen. Die Reihen sind auf der West- und Ostseite um rd. 5,0 m versetzt zueinander anzulegen (vgl. Pflanzschema auf der Planurkunde). Die Gehölzpflanzungen sind mit einer Mischung verschiedener Arten (gemäß Artenliste „Sträucher" und Pflanzqualität lt. Anhang) durchzuführen. Hiervon abweichend sind die Gehölzpflanzungen im Schutzstreifen unter der Stromleitung nur mit Arten zulässig, die eine Endwuchshöhe von 5 m nicht überschreiten (gemäß Artenliste im Anhang). Der Anteil einer einzelnen Art am Gesamtbestand an Gehölzen darf max. 20 v.H. betragen.

Die Sträucher sind zu pflegen und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

Zusätzlich sind auf der gesamten Länge des Korridors mind. 10 Laubbäume verschiedener Arten lt. Artenliste und Pflanzqualität "Bäume", siehe Punkt 3, zu pflanzen. Bei den Eintragungen in der Planzeichnung handelt es sich um Standortvorschläge. Unterhalb der Stromleitung sind keine Bäume zu pflanzen.

Die festgesetzte Grünfläche darf an vier Stellen in einer Breite von max. 5,0 m für die Anlage von Zufahrten unterbrochen werden.

1.4.4 Maßnahme M-4 - Zaunanlagen (ohne Verortung in der Planzeichnung)

Die gemäß Festsetzung Nr. 2.1 zulässige Zaunanlage ist zwischen der Baugrenze und den angrenzend festgesetzten Flächen für Maßnahmen mit den Zweckbestimmungen M1 und M2 bzw. -soweit keine Flächen für Maßnahmen festgesetzt sind- zwischen Baugrenze und Grenze des Geltungsbereichs zu errichten. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von 0,15 m bis 0,20 m einzuhalten.

1.4.5 Sonstige Regelungen

Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen (§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 - 21 BNatSchG):

Alle festgesetzten Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem fachgerechten Zeitpunkt umzusetzen. Alle Maßnahmen werden den durch die Anlage und den Betrieb der PV-FFA erfolgenden Eingriffen zugeordnet.

Bodenkundliche Baubegleitung

Sofern die Errichtung der Anlage innerhalb der Wintermonate (November bis März) erfolgt, ist eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV durchzuführen.

1.5 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 LWG)

Die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen, Lagerplätzen sind wasserdrücklich in teilversickernder Form[4] auszuführen. Das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Hierzu sind bei der Befestigung der Modulplatten zwischen den einzelnen Platten Lücken von mindestens 1,5 cm zu berücksichtigen.

1.6 Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Von der in die Planzeichnung eingetragenen Freileitung ist ein Abstand von 7,50 m beidseitig einzuhalten, in dem nur Pflanzen mit einer Aufwuchshöhe von max. 5,0 m zulässig sind, siehe Artenliste, Punkt 3. Bzgl. der Unterbauung mit Modulen ist eine Abstimmung LR der Projektplanung nach genauer Lagebestimmung herbeizuführen.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Einfriedungen

Zulässig sind Zäune aus Metall (z.B. Stabgitter, Metallgeflecht) bis max. 2,50 m Höhe über dem natürlichen Gelände zuzüglich Übersteigschutz (mit Ausnahme von Stacheldraht). Zu weiteren Vorgaben siehe auch Festsetzung Nr. 1.4.3.

3 Artenliste und Pflanzqualität

3.1 Artenliste Sträucher

- Hasel — *Corylus avellana*
- Roter Hartriegel — *Cornus sanguinea*
- Weißer Hartriegel — *Cornus alba*
- Schwarzer Holunder — *Sambucus nigra*
- Zweigriffeliger Weißdorn — *Crataegus laevigata*
- Gemeiner Schneeball — *Viburnum opulus*
- Felsenbirne — *Amelanchier ovalis*
- div. Wildrosen — z.B. *Rosa canina, Rosa rubiginosa*
- Pfaffenhütchen — *Euonymus europaeus*
- Schlehe — *Prunus spinosa*
- Gewöhnliche Berberitze — *Berberis vulgaris*

Sträucher insbesondere zur Pflanzung im Schutzstreifen der Stromleitung, Endwuchshöhe von max. 5,0 m:

- Gewöhnliche Heckenkirsche — *Lonicera xylosteum*
- Wolliger Schneeball — *Viburnum lantana*
- Eingriffliger Weißdorn — *Crataegus monogyna*
- Trauben-Holunder — *Sambucus racemosa*
- Hundsrose — *Rosa canina*
- Gewöhnliche Zwergmispel — *Cotoneaster integerrimus*
- *Öhrweide* — *Salix aurita*
- *Pfaffenhütchen* — *Euonymus europaeus*
- *Gewöhnlicher Liguster* — *Ligustrum vulgare*

Sträucher insbesondere zur Pflanzung in Maßnahmenfläche M 2-3, Endwuchshöhe von max. 2,0 bis 3,0 m:

- *Gewöhnliche Zwergmispel* — *Cotoneaster integerrimus*
- *Gewöhnliche Heckenkirsche* — *Lonicera xylosteum*
- *Hundsrose Rosa canina*
- *Öhrweide Salix aurita*
- *Pfaffenhütchen Euonymus europaeus*
- *Pflanzqualitäten: 3 xv, > 100/150*

3.2 Artenliste Rankpflanzen

- *Schling-Knöterich* — *Polygonum aubertii*
- *Immergrünes Geißblatt* — *Lonicera henryi*
- *Kletter-Efeu* — *Hedera helix 'Hibernica'*
- *ggfl. Blauregen* — *Wisteria sinensis*

3.3 Artenliste Bäume

Regionaltypische Obstsorten:

- Apfel „Malus Kitzer Boskoop"
- Apfel „Malus Kaiser Wilhelm"
- Birne „Gute Graue"
- Birne „Conferencebirne"
- Kirsche „Hedelfinger Riesenkirsche"
- Mirabelle „Nancy Mirabelle"

sowie trockenheitsverträgliche Wildobstarten wie

- Mispel — *Mespilus germanica*
- Vogelbeere — *Sorbus aucuparia*
- Elsbeere — *Sorbus torminalis*

Laubbäume (Hochstamm):

- Feldahorn — *Acer campestre*
- Spitzahorn — *Acer platanoides*
- Traubeneiche — *Quercus petraea*
- Stieleiche — *Quercus robur*
- Sommerlinde — *Tilia platyphyllos*
- Winterlinde — *Tilia cordata*

Pflanzqualitäten:

Hochstamm — StU mind. 16/18
Obstbaum — StU mind. 8/10

4 Hinweise auf externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme mit der Zweckbestimmung K1 - Anlage von Lerchenstreifen (CEF-Maßnahme)

Die Flächensicherung erfolgt mittels städtebaulicher Verträge

Auf den in nachstehender Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich (Suchradius: max. 2.000m) im Flur 4 (Gemarkung Laufeld) in den Flurstücken Nr. 6/1, 7/1 und 15/1 sowie in Flur 5 (Gemarkung Laufeld) im Flurstück Nr. 3/1 sog. Lerchenstreifen anzulegen. Diese sind in Form einer Kombination aus Blüh- und Brachestreifen umzusetzen. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich aktuell um Ackerflächen.

Die Orientierung an den Bewirtschaftungsgrenzen, die nicht immer mit den Flurgrenzen identisch sind, ist anzustreben.

Auf den Flurstücken Nr. 6/1 und 7/1 (Flur 4) sowie 3/1 (Flur 5) sind je zwei kombinierte Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis ca. 50:50) mit zusätzlich je einem mind. 50 m langen Brachestreifen dazwischen umzusetzen.

Auf Flurstück Nr. 15/1 (Flur 4) ist ein kombinierter Blüh- und Brachestreifen (mind. 10 m breit, im Verhältnis ca. 50:50) umzusetzen. Die Fläche pro Lerchenstreifen muss mind. 1.000 m² betragen (s. Schema in der Abbildung). *Nach 3 Jahren ist eine Kartierung der Lerchenstreifen durchzuführen. Sollten in den Streifen keine Brutplätze der Feldlerche angetroffen werden, so sind die Streifen auf 2.000 m² zu erweitern.*

Lage der Feldlerchenstreifen

Der Bereich der Blühstreifen ist jeweils mittels Initialeinsaat mit einer regionaltypischen, mehrjährigen Saatgutmischung (Herkunftsregion 7) für Ackerrandstreifen/Blühstreifen einzusäen. *Die Mischung darf keine Hochblauden enthalten. Alternativ kann die Einsaat der Streifen mit Wild-, Rot-, oder Hornklee sowie einer Einsaat von Sommergetreide in doppeltem Reihenabstand (mind. 20 cm, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittaleinsatz) erfolgen. Abweichungen von den Maßnahmen […] sind nur in Abstimmung und nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.* 50 % der Fläche der Blühstreifen sind alternierend jedes Jahr 2-mal jährlich zu mulchen. Der erste Mulchschnitt erfolgt bis spätestens Mitte März, der zweite Ende Juli. Die Blühstreifen sind in einem 4-jährigen Turnus umzubrechen und neu einzusäen. Auf eine Einsaat der Brachestreifen (Kombinationsstreifen) wie der alleinigen Brachestreifen ist zu verzichten. Die Streifen sind alle 2 Jahre in Form einer Mahd mit Abräumung des Mähgutes im Zeitraum vom 15.08 bis 15.11 zu bewirtschaften. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen (bspw. Heuballen, Gras- Egge oder Bodenfräse).

Eine Düngung der Blüh- und Brachestreifen ist auszuschließen. Gleiches gilt für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Flächen sind durch Eichenspaltpfähle, die mind. 1,2 m aus dem Boden ragen und einen Abstand von 15 bis 20 m zueinander haben optisch von der übrigen Fläche abzugrenzen.

Die Maßnahmen sind dauerhaft und mind. über die Betriebszeit der Solaranlage durchführen.

Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor der Baufeldfreimachung umzusetzen.

5 Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen

Boden

Auf die folgenden Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften wird hingewiesen:

- § 202 BauGB Erhaltung von Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten; Schutz vor Vernichtung und Vergeudung I.V. mit DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten"
- BBodSchV, insbesondere § 4 Abs. 5
- DIN 18 300 „Erdarbeiten"
- DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"
- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben"
- Bei Eingriffen in den Baugrund: DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1 und-2"
- DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke"
- DIN 4124 „Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau"
- Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorgaben zur Bauausführung.

Auf die Verwendung von Baustoffen ohne wassergefährdende Bestandteile ist zu achten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem zweiten Weltkrieg gefunden werden. Erdarbeiten sind daher mit der entsprechenden Vorsicht auszuführen.

Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA; fachliche Begleitung künstlicher Auffüllungen sowie des Wiedereinbaus von Erdmassen.

Anzeigepflicht aller geologischen Untersuchungen und Übermittlung der Ergebnisse beim bzw. an das Landesamt für Geologie und Bergbau gemäß Geologiedatengesetz (https://geodlg.lgb-rlp.de/).

Wasser

Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz[4]

Ergänzend: Von der Bauzeit bis zur Etablierung des Grünlandes darf kein erhöhter Oberflächenabfluss von der Planfläche erfolgen.

Brandschutz

Bei der Errichtung von Batteriespeichern ist das Vorhalten von Löschwasser (z.B. durch Löschwasserteich(e) oder -kisten) erforderlich.

Pflanzungen, Baumschutz

Für die Abwicklung der Bauarbeiten:

- DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- DIN 18 916 - „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" DIN 18915 - "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten".

Kompensationsverzeichnis

Bereitstellung und Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO zu Eingriff und Kompensation im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158)

Funde

§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG): rechtzeitige Anzeige von Erd- und Bauarbeiten. Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) sind gemäß § 16 Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie dem Rheinischen Landesmuseum Trier zu melden.

Abfälle

Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, umgehend zu informieren.

Füllung, Baufeldräumung

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) soll -in Anlehnung an § 39 Abs. BNatSchG- eine Füllung von Gehölzen und das Räumen des Baufeldes vorsorglich ausschließlich im Winter erfolgen (01.10. - 28.02.).

Alle zum Artenschutz erforderlichen Maßnahmen finden sich als Hinweise an die Genehmigungsplanung im Umweltbericht.

Rückbauverpflichtung

Rückbauverpflichtungen sind auf der Ebene der konkreten Projektplanung zu regeln (Gestattungsverträge).

1 z.B. Wechselrichter, Transformatorenstation, der Erschließung dienende Wege, Stellplätze
2 Zuwegung und Einfriedung sind auch außerhalb zulässig
3 Wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Spitzbacker o.Ä.
4 https://geoportal.de/DE/GDI-Vorhaben/Naturgefahren/Sturzflut/sturzflutkarte.html?appBuildId=106722

Lage der Feldlerchenstreifen

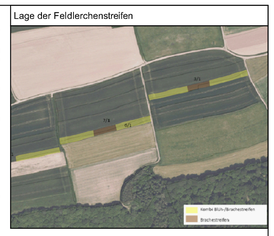

Pflanzplan Wildtierorridor, M 1:1000

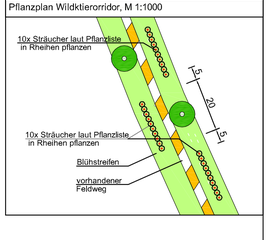

Übersichtsplan, M 1:25.000

Datengrundlage: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2019, rp_dtk25.fogi, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

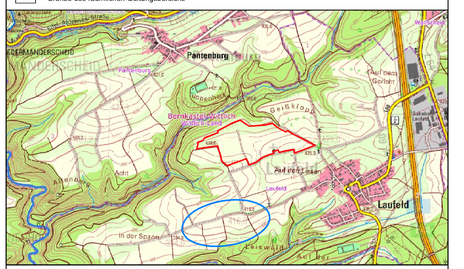

Ortsgemeinde Laufeld

Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck"

Auftraggeber: Schoenergie Energieprojekte GmbH

Plan : Entwurf

Maßstab: 1:2000

	Datum	Zeichen
bearbeitet	Okt. 2024	CS
gezeichnet	Okt. 2024	CSch
ergänzt		

KARLHEINZ FISCHER
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
Langwies 20 - 54296 Trier - Tel.: (0651) 16038 - fischer-kht@gmx.de

Rechtsgrundlagen

Bund

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl 2024 I Nr. 225)

Land

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung im M. 1:2.000 sowie den Textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat am ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte von ..... bis einschließlich ..... Sie ist am ..... bekannt gemacht worden. Parallel hierzu ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung/Unterrichtung der Nachbargemeinden auf der Grundlage der §§ 4a Abs. 5 und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Beratung und Beschlussfassung über die Auswertung zu den eingereichten Stellungnahmen sowie der Entwurfsbeschluss erfolgten in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom _____

Laufeld, den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am ..... geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

In gleicher Sitzung wurde die Durchführung einer erneuten Offenlage und Behördenbeteiligung, zu den geänderten und ergänzten Teilen sowie mit verkürztem Zeitraum beschlossen.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 4a Abs.3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ..... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Laufeld, den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat Laufeld hat am ..... den gem. §24 GemO Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 und §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan ist am ..... gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am ..... in Kraft getreten.

Laufeld,den

Jovi Junk, Ortsbürgerme